

Arbeitsgemeinschaft im Verwaltungsrecht

„Aufbauschema“ 6: Widerspruchsverfahren

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtliche Streitigkeit

= Spezialzuweisung oder § 40 Abs. 1 VwGO analog

II. Statthaftigkeit des Widerspruchs

1. *Als Sachentscheidungsvoraussetzung eines späteren Klageverfahrens*
 - a) *Anfechtungswiderspruch*
 - b) *Verpflichtungswiderspruch*
 - c) *generell* auch bei beamtenrechtlichen Klagen, selbst wenn es sich um Leistungs- oder Feststellungsklagen handelt (§ 126 Abs. 3 BRRG)
2. *Unstatthaft*
 - a) Sondergesetzliche Bestimmung, § 68 Abs. 1 S. 2 1. Hs. VwGO
z. B.: §§ 70, 74 VwVfG, 17 KDVNG, 20 S. 1 GjS
 - b) Fälle des § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 VwGO
 - c) *Fortsetzungsfeststellungswiderspruch* = nach h.M. *unstatthaft* (str.)

III. Widerspruchsbefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog

Möglichkeit einer Rechts- oder Interessenbeeinträchtigung (bei Zweckwidrigkeit¹)

IV. Form, § 70 Abs. 1 VwGO

V. Frist, § 70 Abs. 1 VwGO

1. *1 Monat, es sei denn:*
 - fehlende/unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung ⇒ § 58 Abs. 2 VwGO
 - mangelnde Bekanntgabe des Verwaltungsaktes ⇒ Verwirkung (?)
2. *Verfristung*
 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 70 Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 1-4 VwGO
 - Möglichkeit der Sachentscheidung trotz Verfristung ⇒ *Sachherrschaft* der *Widerspruchsbehörde* (str.)

B. Begründetheit

Der Widerspruch ist begründet, wenn:

- der Verwaltungsakt *rechtswidrig* und der Widerspruchsführer hierdurch in seinen *Rechten verletzt* ist oder²
- der Verwaltungsakt *unzweckmäßig* und der Widerspruchsführer hierdurch in seinen *Interessen beeinträchtigt* ist.

¹ Gegen eine eigenständige Bedeutung dieses Merkmals *R. Klüsener*, Die Bedeutung der Zweckmäßigkeit neben der Rechtmäßigkeit in § 68 I 1 VwGO, NVwZ 2002, 816 ff. (statt dessen: Prüfung i.R.d. Ermessenserwägungen).

² S. Fn. 1.